

**Satzung
der Ortsgemeinde Engelstadt
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat von Engelstadt in seiner Sitzung am 02.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Die Ortsgemeinde Engelstadt erhebt Gebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 32 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Käufer oder Erwerber des Grundstücks bzw. der Grundstücke; mehrere Käufer oder Erwerber in einer notariellen Urkunde haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt bei einem Vertragswert von

0,00 € bis	25.000,00 €	15,00 €
25.000,01 € bis	50.000,00 €	25,00 €
50.000,01 € bis	75.000,00 €	35,00 €
75.000,01 € und darüber		51,00 €

(2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenanforderung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Satzung der Ortsgemeinde Engelstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Engelstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 05.03.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.08.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Engelstadt, den 15.09.2004
gez. Zieren-Hesse, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.